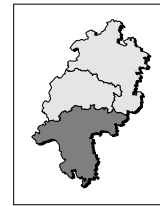


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 50.0
10.10.2017

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag : 03.11.2017 (HPA) 10.11.2017 (RVS)	Tagesordnungspunkt : -3- -2-	Anlagen : -1-
---------------------------	---	------------------------------------	------------------

Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss des Planänderungsverfahrens nach Baugesetzbuch (BauGB) für die Gemeinde Liederbach am Taunus, Ortsteil Oberliederbach, Gebiet: „Beim Wehr - südlich des Augrabens“

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Die Regionalversammlung stimmt dem Abschluss des Planänderungsverfahrens für die beiliegende Planung (Drucksache Nr. IV-2017-40 der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain) im Bereich des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nach Baugesetzbuch (BauGB) zu.

Von der RegFNP-Änderung sind regionalplanerische Belange nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Böhmer

Regierungsvizepräsident

Regierungspräsidium Darmstadt
Camillo Huber-Braun
Dezernatsleiter
Dez. III 31.2 Regionale Siedlungs- und
Bauleitplanung
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Der Regionalvorstand

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen:
Ansprechpartner: Antje Koşan
Abteilungsleiterin Planung
Telefon: +49 69 2577-1560
Telefax: +49 69 2577-1528
kosan@region-frankfurt.de

29. September 2017

Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

hier: Durchführung von Planänderungen nach Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Huber-Braun,

die Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain hat in ihrer Sitzung am 20. September 2017 nachfolgende Beschlüsse zum abschließenden Beschluss von Planänderungen des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 gefasst:

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Gemeinde Liederbach am Taunus**, Ortsteil Oberliederbach

Gebiet: "Beim Wehr - südlich des Augrabens"

Beschluss IV-80 i.V. mit Drucksache Nr. IV-2017-40

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Raunheim**

Gebiet: "Interkommunaler Bau- und Betriebshof"

Beschluss IV-81 i.V. mit Drucksache Nr. IV-2017-41

9. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Frankfurt am Main**, Stadtteil Sachsenhausen-Süd

Gebiet: "DFB-Akademie - Südlich Niederräder Landstraße"

Beschluss IV-82 i.V. mit Drucksache Nr. IV-2017-42

3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Erlensee**, Stadtteil Langendiebach und

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Bruchköbel**, Stadtteil Bruchköbel

Gebiet: "Fliegerhorst Langendiebach Südwest"

Beschluss IV- i.V.79 mit Drucksache Nr. IV-2017-45

Seite 2 zum Schreiben vom 29. September 2017



Wir bitten diese Beschlüsse der Regionalversammlung Südhessen zur Beschlussfassung über die Planänderung vorzulegen. Im Anschluss an die gemeinsame Beschlussfassung werden diese Änderungsverfahren der Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Antje Koşan
Abteilungsleiterin Planung

Anlage: Vorgenannte Unterlagen als PDF (auf CD-ROM) und Ausdruck

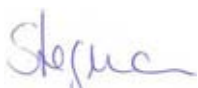
Betr.: **2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Gemeinde Liederbach am Taunus**, Ortsteil Oberliederbach
Gebiet: "Beim Wehr - südlich des Augrabens"

hier: Abschließender Beschluss

Vorg.: Beschluss Nr. III-390 des Regionalvorstandes vom 22.09.2016
Beschluss Nr. IV-30 der Verbandskammer vom 16.11.2016 zu DS IV-2016-22
(Aufstellungsbeschluss)
Beschluss Nr. IV-39 des Regionalvorstandes vom 30.03.2017
Beschluss Nr. IV-62 der Verbandskammer vom 26.04.2017 zu DS IV-2017-16 (Offen-
legungsbeschluss)
Vorlage des Regionalvorstandes vom 24.08.2017, Drucksache IV-2017-40

1. Die zur öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden wie aus den Anlagen ersichtlich behandelt.
2. Die 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Liederbach am Taunus, Ortsteil Oberliederbach, Gebiet: "Beim Wehr - südlich des Augrabens" wird somit aufgrund §§ 2 Abs. 1 und 205 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) abschließend beschlossen. Die Begründung ist beigelegt.
3. Der Regionalvorstand wird beauftragt,
 - die Einwender sowie die betroffenen verbandsangehörigen Städte und Gemeinden von dem Beschluss zu unterrichten,
 - den abschließenden Beschluss der Regionalversammlung Südhessen mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen,
 - die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit Legende und Begründung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
 - die Genehmigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit:



Esther Stegmann
Schriftführerin

Betr.: **2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Gemeinde Liederbach am Taunus**, Ortsteil Oberliederbach
Gebiet: "Beim Wehr - südlich des Augrabens"

hier: Abschließender Beschluss

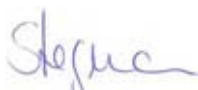
Vorg.: Beschluss Nr. III-390 des Regionalvorstandes vom 22.09.2016
Beschluss Nr. IV-30 der Verbandskammer vom 16.11.2016
zu DS IV-2016-22 (Aufstellungsbeschluss)
Beschluss Nr. IV-39 des Regionalvorstandes vom 30.03.2017
Beschluss Nr. IV-62 der Verbandskammer vom 26.04.2017
zu DS IV-2017-16 (Offenlegungsbeschluss)

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Die zur öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen werden wie aus den Anlagen ersichtlich behandelt.
2. Die 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Liederbach am Taunus, Ortsteil Oberliederbach, Gebiet: "Beim Wehr - südlich des Augrabens" wird somit aufgrund §§ 2 Abs. 1 und 205 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt /Rhein-Main (MetropolG) abschließend beschlossen. Die Begründung ist beigelegt.
3. Der Regionalvorstand wird beauftragt,
 - die Einwender sowie die betroffenen verbandsangehörigen Städte und Gemeinden von dem Beschluss zu unterrichten,
 - den abschließenden Beschluss der Regionalversammlung Südhessen mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen,
 - die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit Legende und Begründung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,
 - die Genehmigung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.

DER REGIONALVORSTAND
Frankfurt am Main, 24.08.2017
Für die Richtigkeit:



Esther Stegmann
Schriftführerin

II. Erläuterung der Beteiligungssituation

Die öffentliche Auslegung wurde am 08.05.2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 19/17 bekannt gemacht. Sie fand vom 16.05.2017 bis 21.06.2017 statt. Die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.05.2017 beteiligt.

- 1) Die betroffene Gemeinde Liederbach am Taunus hat sich nicht geäußert.

Von den benachbarten Kommunen, mit denen die Änderung abgestimmt wurde,

haben sich nicht geäußert:

Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus

Magistrat der Stadt Kelkheim (Taunus)

haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:

Magistrat der Stadt Frankfurt, Stadtplanungsamt

haben Stellungnahmen abgegeben:

Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

- 2) Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

haben sich nicht geäußert:

Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn

Arbeitsgemeinschaft Hessische Industrie- und Handelskammern

Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.

Bund Freikirchliche Gemeinden, Landesverband Hessen-Siegerland

Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden

BUND Landesverband Hessen e.V.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Mitte

Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, LV Hessen

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband

Die Heilsarmee, Nationales Hauptquartier, Liegenschaftsabteilung

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Energie und Versorgung Butzbach GmbH

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung

Forstamt Königstein, Hessen-Forst

Hessenenergie GmbH

Hessenwasser GmbH & Co. KG

Hessische Diözese der Selbständigen Evang- Luth. Kirche

Hessische Landesbahn GmbH

HGON Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.

IHK Frankfurt am Main

Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Bischöfliches Ordinariat Bonn

Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Fachbereich Bauaufsicht

LAG der Hessischen Frauenbüros, Frauenbeauftragte (HGIG)

Landessportbund Hessen e.V., GB Sportinfrastruktur

Landesverband des Hessischen Einzelhandels e.V.

Landeswohlfahrtsverband Hessen, Hauptverwaltung
Landrat des Main-Taunus-Kreises
LJV Landesjagdverband Hessen e.V.
Main-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH
NABU Landesverband Hessen
Polizeipräsidium Westhessen, Abteilung Einsatz E13
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.
Staatlich technische Überwachung Hessen
Stadtwerke Kelkheim
Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main VGF mbH, Abteilung NT3.05
STRABAG, Property and Facility Services GmbH, RE 3132
Verband Hessischer Fischer e.V., Referat Naturschutz
Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten in Hessen
Wasserbeschaffungsverband Hofheim
Wasserverband Kinzig

haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:

Amprion GmbH
Bischöfliches Ordinariat Limburg, Dez. Finanzen, Verwaltung und Bau
DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt
Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest PTI 34
Deutscher Wetterdienst
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Fraport AG, Rechtsangelegenheiten und Verträge
Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement
Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Fachbereich: Umwelt, Naturschutz
Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Niederlassung Rhein-Main
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen
Netzdienste Rhein-Main GmbH, N1-NA4 Projektkoordination
PLEDOC, Leitungsauskunft/Fremdplanungsbearbeitung
Polizeipräsidium Westhessen, Polizeidirektion Main-Taunus
RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
Syna GmbH
traffiQ, Lokale Nahverkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH
TenneT TSO GmbH

haben Stellungnahmen abgegeben:

Abwasserverband Main-Taunus
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Fachbereich Ländlicher Raum
Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE
Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2

3) 5 Private

Wenn im Verfahren Beteiligte sich nicht geäußert haben, kann davon ausgegangen werden, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden Belange durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nicht berührt werden.

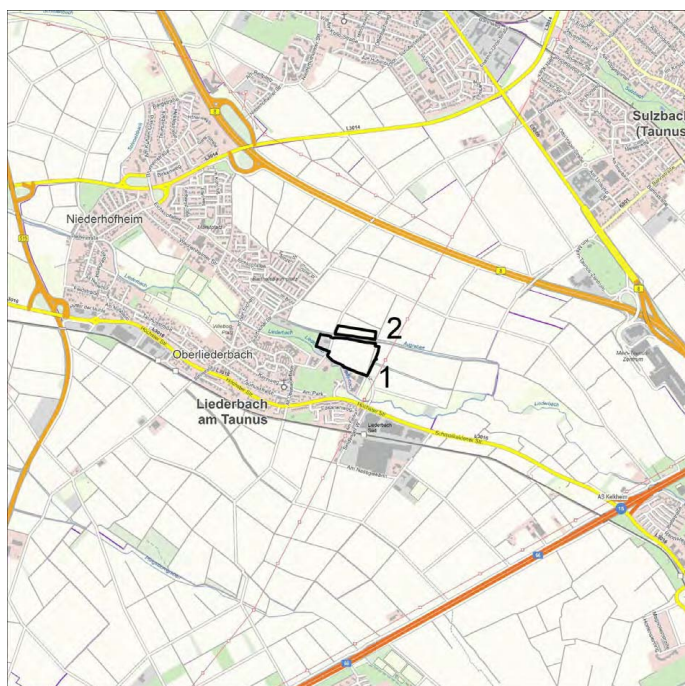
Alle Stellungnahmen werden - wie aus den Anlagen ersichtlich - gewürdigt und behandelt.

III. Erläuterung und Begründung des Beschlusses

Da die Verfahrensbeteiligung keine Stellungnahmen erbracht hat, die nach Abwägung aller gegenwärtig bekannten Gesichtspunkte eine Änderung der Planung erfordert hätten, kann die Flächennutzungsplanänderung abschließend beschlossen werden.

Änderungsunterlagen

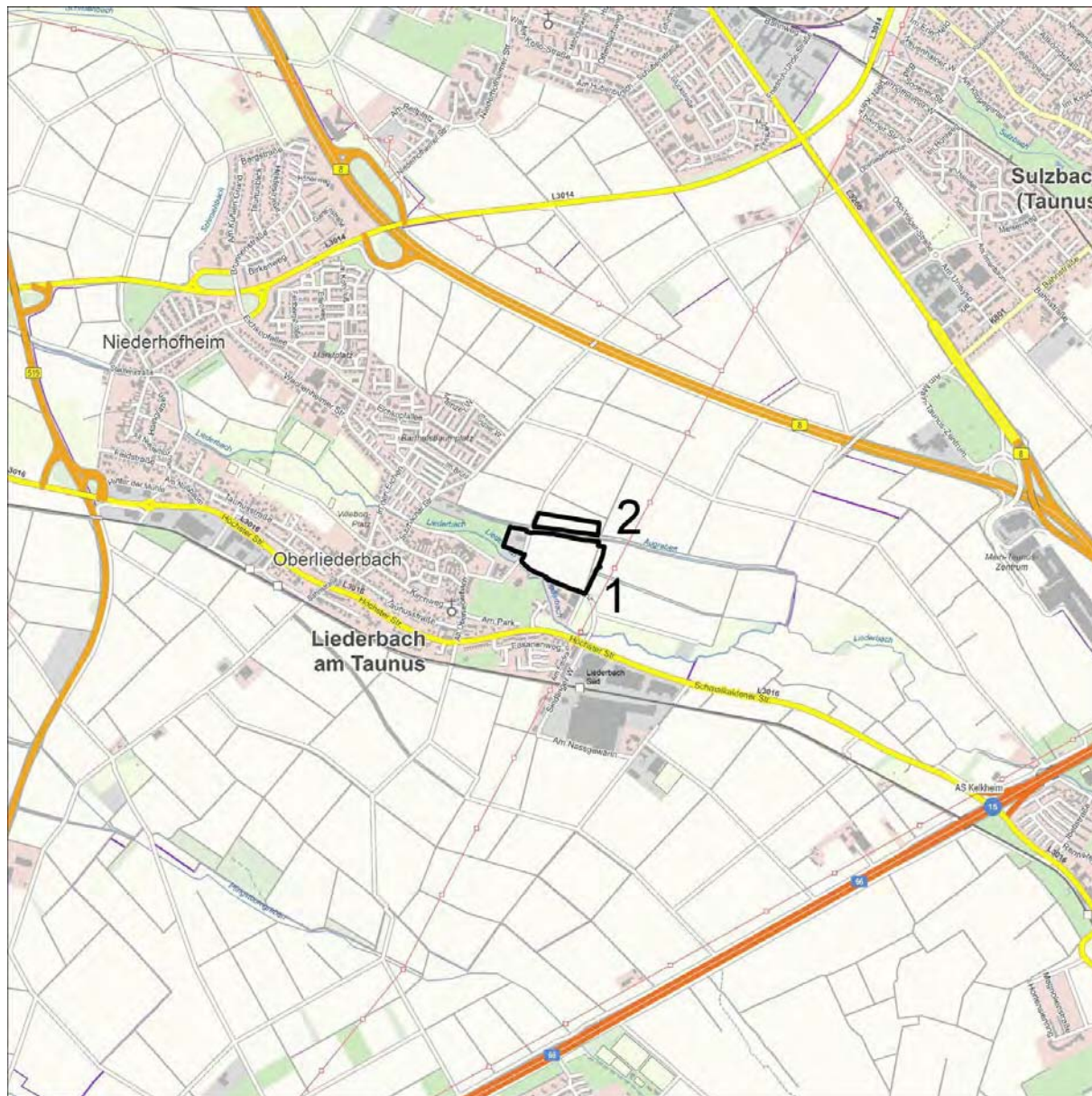
2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Liederbach am Taunus, Ortsteil Oberliederbach Gebiet: "Beim Wehr - südlich des Augrabens"



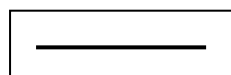
INHALTSVERZEICHNIS

1. Kartenteil
2. Begründung
 - A. Erläuterung der Planung
 - B. Umweltbericht

Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Präsentationsgraphik 1:10.000 ATKIS®-Basis-DLM)

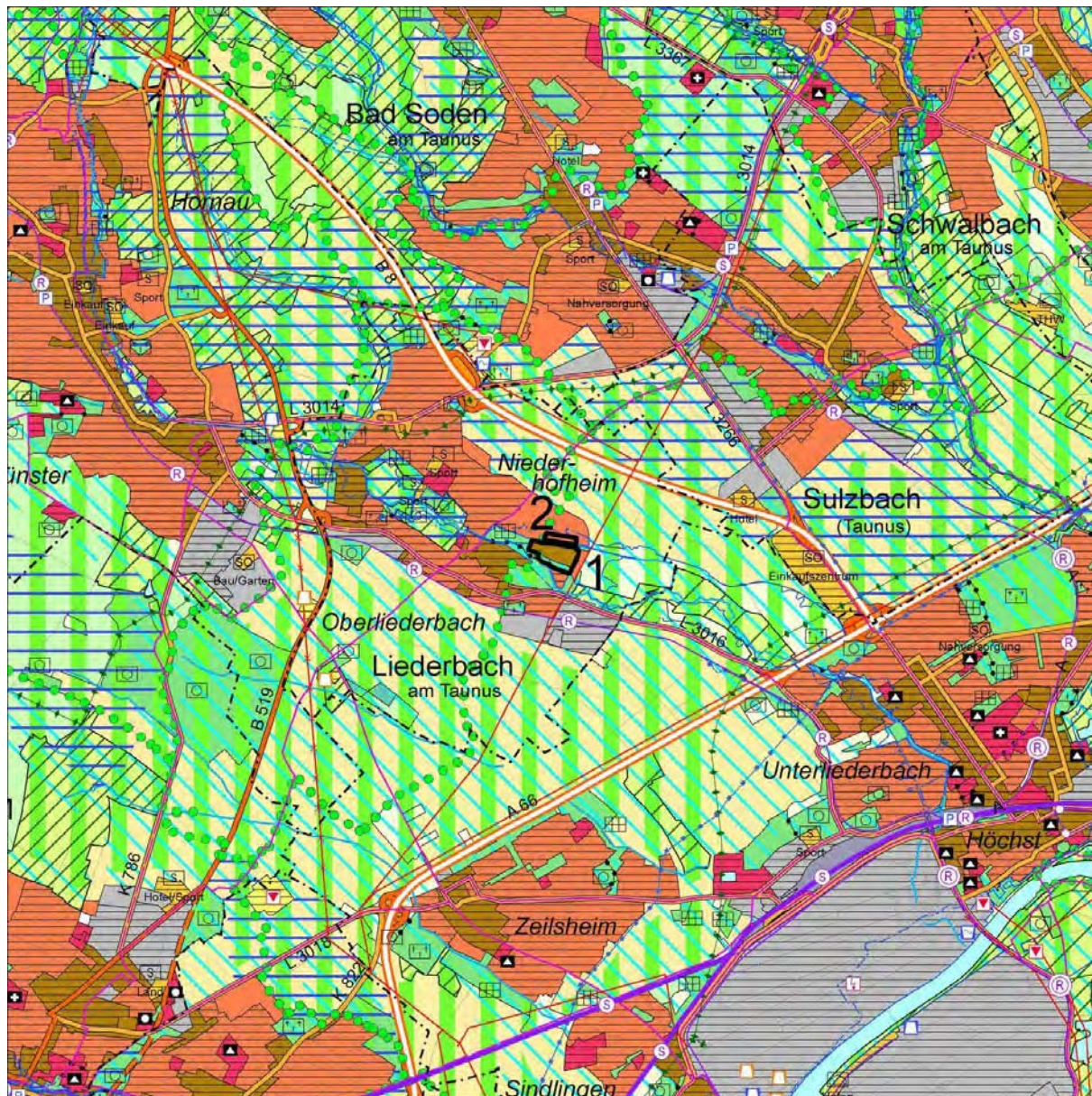


Ohne Maßstab

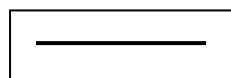


Grenze des Änderungsbereiches

Darstellung der Flächen im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010, Planstand 31.12.2015

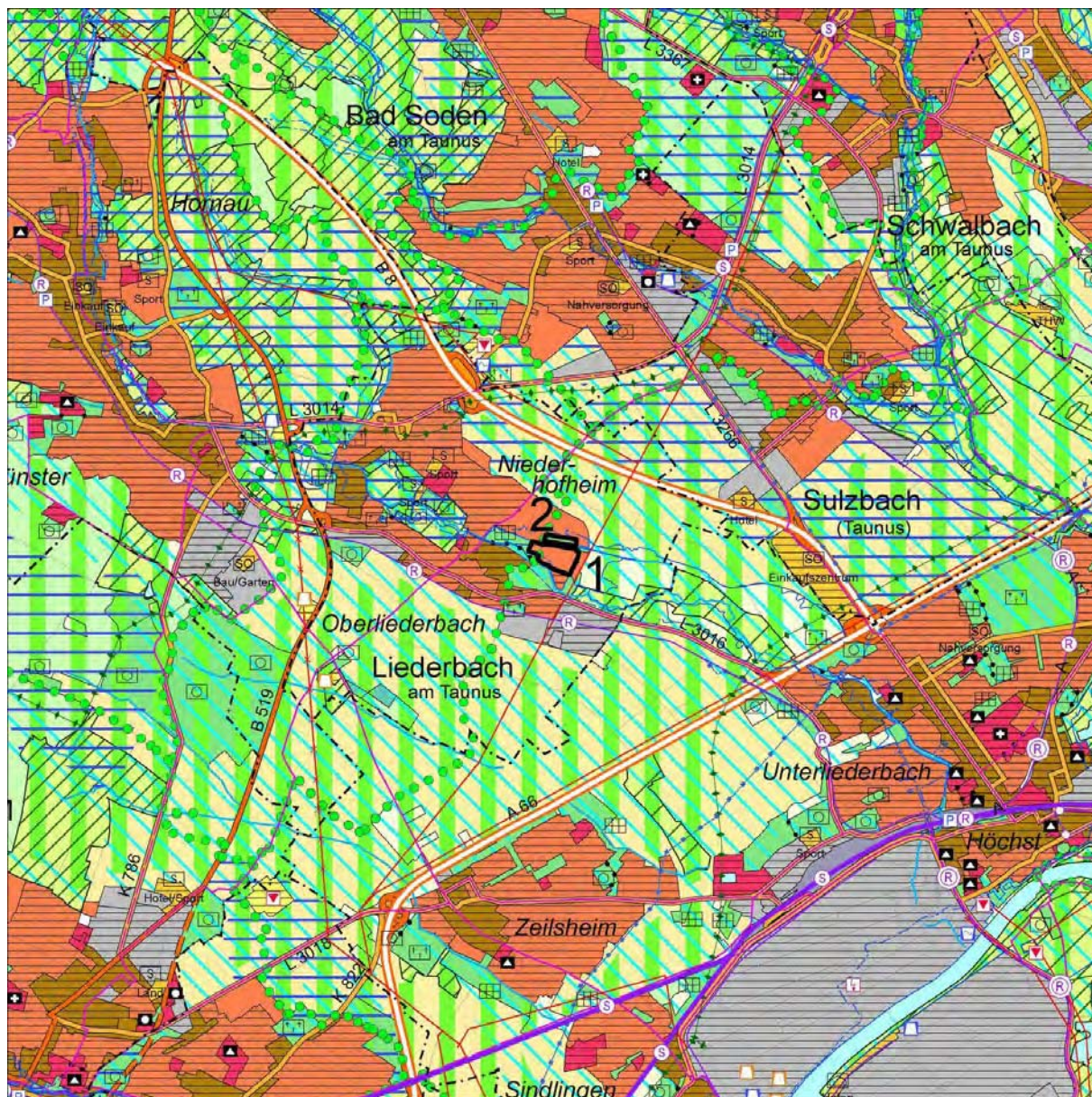


M. 1 : 50 000

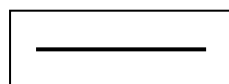


Grenze des Änderungsbereiches

Vorgesehene Änderung



M. 1 : 50 000

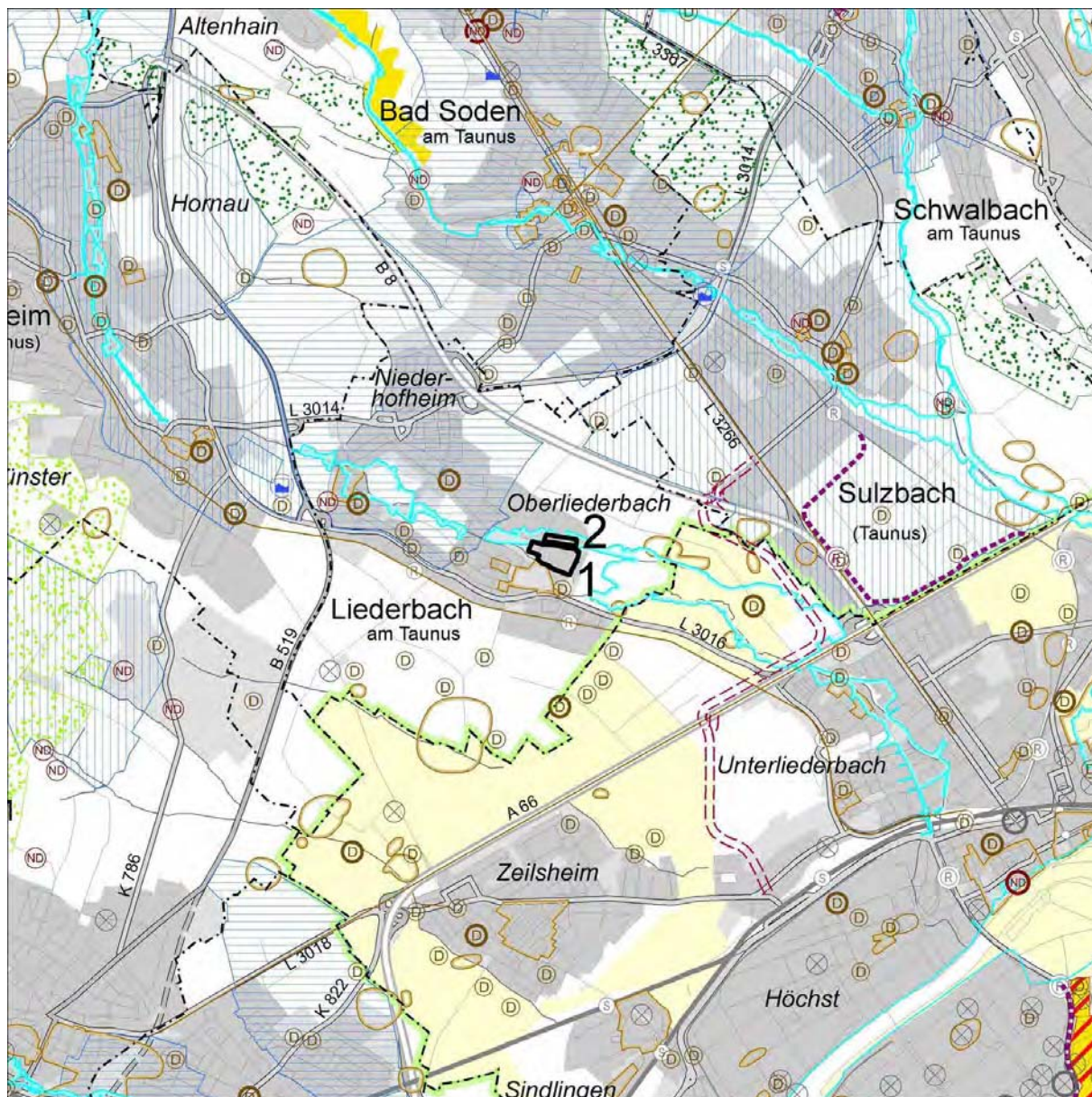


Grenze des Änderungsbereiches

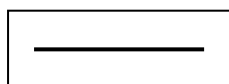
Fläche 1: "Gemischte Baufläche, geplant" (ca. 3,6 ha) und "Grünfläche - Parkanlage" (ca. 1,5 ha) mit "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" und z.T. "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" in "Wohnbaufläche, geplant" (ca. 5,1 ha) mit z.T. "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz"

Fläche 2: "Wohnbaufläche, geplant" mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" in "Grünfläche - Parkanlage" mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 1,1 ha)

Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

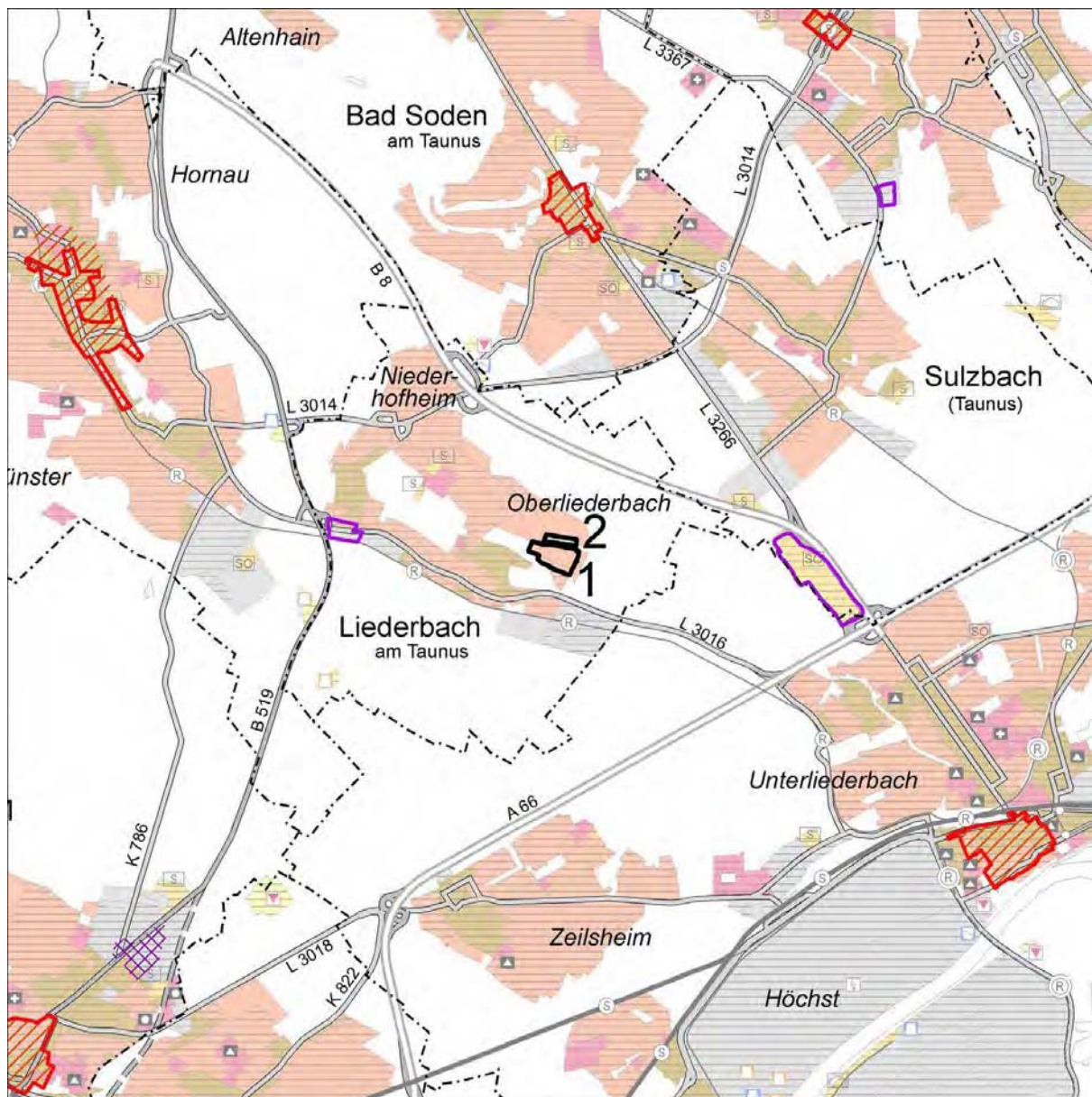


M. 1 : 50 000

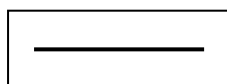


Grenze des Änderungsbereiches

Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel



M. 1 : 50 000



Grenze des Änderungsbereiches

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Liederbach am Taunus,
Ortsteil Oberliederbach
Gebiet: "Beim Wehr - südlich des Augrabens"

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Hauptkarte

Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 2 HLPG
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs 2 Nr 1 BauGB
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	n.o.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs 2 Nr 2 BauGB
	Sicherheit und Ordnung	n.o.
	Krankenhaus	n.o.
	Weiterführende Schule	n.o.
	Kultur	n.o.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs 2 Nr 1 BauGB
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	n.o.
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	n.o.
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	n.o.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs 4 Nr 2 HLPG i.V.m. § 6 Abs 3 Satz 2 HLPG
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs 3 Nr 1 HLPG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs 2 Nr 5 BauGB
	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzeitplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege	n.o.
	Wohnungsferne Gärten	n.o.
	Friedhof	n.o.

Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPG
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 5 Abs 2 Nr 3 BauGB
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPG
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	n.o.
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPG § 5 Abs 2 Nr 3 BauGB
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	n.o.
	Ausbaustrecke Straße	n.o.
	Straßentunnel	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs 2 Nr 3 BauGB
	Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant	n.o.
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPG § 5 Abs 2 Nr 3 BauGB
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPG
	Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPG § 5 Abs 2 Nr 3 BauGB
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPG
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	n.o.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPG § 5 Abs 2 Nr 3 BauGB
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	n.o.
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	n.o.
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs 2 Nr 3 BauGB
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	n.o.
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPG
	Flughafen, Bestand/geplant	n.o.
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	n.o.

Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPG § 5 Abs 2 Nr 4 BauGB
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	n.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	n.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	n.o.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	n.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	n.o.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	n.o.
	Abbau Hochspannungsleitung	n.o.

Rechtsgrundlage

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 3 HLPG § 5 Abs 2 Nr 4 BauGB
	Sonstige Produktenergieleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant	n.o.

Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft	§ 9 Abs 4 Nr 5 HLPG i.V.m. § 6 Abs 3 Nr 1 HLPG § 5 Abs 2 Nr 9a BauGB
	Fläche für die Landbewirtschaftung	§ 9 Abs 4 Nr 5 HLPG i.V.m. § 6 Abs 3 Nr 2 HLPG § 5 Abs 2 Nr 9a BauGB
	Wald, Bestand/Zuwachs	§ 9 Abs 4 Nr 5 HLPG i.V.m. § 6 Abs 3 Nr 1 HLPG § 5 Abs 2 Nr 9b BauGB

Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs 4 Nr 4 HLPG i.V.m. § 6 Abs 3 Nr 1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs 4 Nr 4 HLPG i.V.m. § 6 Abs 3 Nr 2 HLPG
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs 2 Nr 10 BauGB § 5 Abs 2a BauGB
	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs 4 Nr 4 HLPG i.V.m. § 6 Abs 3 Nr 1 HLPG
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs 4 Nr 7 HLPG i.V.m. § 6 Abs 3 Nr 1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs 4 Nr 7 HLPG i.V.m. § 6 Abs 3 Nr 2 HLPG
	Still- und Fließgewässer	§ 5 Abs 2 Nr 7 BauGB
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs 4 Nr 7 HLPG i.V.m. § 6 Abs 3 Nr 1 HLPG § 5 Abs 2 Nr 7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs 4 Nr 7 HLPG i.V.m. § 6 Abs 3 Nr 2 HLPG § 5 Abs 2 Nr 7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs 4 Nr 7 HLPG i.V.m. § 6 Abs 3 Nr 2 HLPG

Rohstoffsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs 4 Nr 8 HLPG i.V.m. § 6 Abs 3 Nr 2 HLPG
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs 4 Nr 8 HLPG i.V.m. § 6 Abs 3 Nr 1 HLPG § 5 Abs 2 Nr 8 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanV

Kennzeichnung aus Genehmigungsbescheid

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)

	Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs 4 BauGB
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	n.o.
	Straßen-/Bahntunnel	n.o.
	Schiennestrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	n.o.
	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	n.o.
	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs 3 Nr 3 BauGB
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs 4 BauGB
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	n.o.
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	n.o.
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	n.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	n.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	n.o.
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	n.o.
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	n.o.
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	n.o.
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	n.o.
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	n.o.
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	n.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	n.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	n.o.
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	n.o.

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

	Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	Rechtsgrundlage § 5 Abs.4 BauGB
	Denkmalschutz, flächenhaft	s.o.
	Denkmalschutz, linienhaft	s.o.
	Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
	Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	s.o.
	Baufläche, Bestand und Planung	
	Grünfläche, Bestand und Planung	
	Stadt-, Gemeindegrenze	
	Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropoG

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

	Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLG § 5 Abs.2 BauGB
	Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
	Ergänzungsstandort	s.o.
	Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	s.o.
	von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zoartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zoartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

** Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße
 Obertshausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Obertshausen und dem Rembrücker Weg
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erfensee)
 Frankfurt am Main: Hafengebäude im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafengebäude Osthafen - Guteuthafen
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger
 Hanau: Hafengebäude der Stadtwerke Hanau
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okriftel
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

Begründung

zur **2. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Gemeinde Liederbach am Taunus**, Ortsteil Oberliederbach
Gebiet: "Beim Wehr - südlich des Augrabens"

A: Erläuterung der Planung

A 1. Formelle Gründe für die Durchführung des Änderungsverfahrens

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HLPG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Aus den im Folgenden dargelegten Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich, die Planaussagen im Gebiet "Beim Wehr - südlich des Augrabens" in der Gemeinde Liederbach am Taunus, Ortsteil Oberliederbach zu überarbeiten.

A 2. Geltungsbereich der Änderung

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,2 ha. Er liegt am östlichen Ortsrand von Oberliederbach und wird im Norden und Osten durch derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Süden durch die Straße "Am Wehr" und im Westen durch Grünflächen und Gärten südlich des Augrabens begrenzt.

Die Abgrenzung kann den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

A 3. Anlass und Inhalt der Änderung

Die Gemeinde Liederbach beabsichtigt am östlichen Siedlungsrand von Oberliederbach die Entwicklung eines Quartiers, in dem neben dem Schwerpunkt "Wohnen" auch eine kommunale Kindertageseinrichtung, eine Seniorenwohnanlage sowie ein Hotel untergebracht werden sollen. Ein entsprechender Bebauungsplan befindet sich im Parallelverfahren (Bebauungsplan "Beim Wehr - südlich des Augrabens"). Das Bebauungsplangebiet ist im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 überwiegend als "Gemischte Baufläche, geplant" dargestellt und nördlich und südlich angrenzend als "Grünfläche Parkanlage". Es ist beabsichtigt, das Quartier über die am südlichen Gebietsrand verlaufende, bisher nur einseitig bebaute Straße "Am Wehr" zu erschließen und die dort bisher vorgesehene Grünfläche in die geplanten Bauflächen einzubeziehen. Am nördlichen Rand reicht die geplante Bebauung ebenfalls mit einem schmalen Streifen in einen entlang des Augrabens verlaufenden Grünstreifen hinein. Für die Grünflächeninanspruchnahme soll im Rahmen des Flächenausgleichs eine Fläche nördlich des Augrabens, die bisher als "Wohnbaufläche, geplant" dargestellt ist, als "Grünfläche - Parkanlage" vorgesehen werden. Diese kann bei der Umsetzung der nördlich geplanten Wohnbauflächen zur Grünordnung und Gliederung beitragen und die landschaftsökologischen Strukturen am Augrabens aufwerten, so wie der Masterplan Liederbach 2025 es auch vorsieht.

Am westlichen Gebietsrand wird eine kleine Teilfläche in die Änderung einbezogen, die nicht Bestandteil des aktuellen Bebauungsplans ist. Sie ist mit einer landwirtschaftlichen Halle

bebaut und wird zum Teil als Parkplatz genutzt. Falls die derzeitige Nutzung zu einem späteren Zeitpunkt aufgegeben wird, soll dort ebenfalls ein Wohngebiet entwickelt werden.

Damit der Bebauungsplan als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden kann und zur Umsetzung des Flächenausgleichs ist es erforderlich, die bisherigen Planaussagen wie folgt zu ändern:

Fläche 1: "Gemischte Baufläche, geplant" (ca. 3,6 ha) und "Grünfläche - Parkanlage" (ca. 1,5 ha) mit "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" und z.T. "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" in "Wohnbaufläche, geplant" (ca. 5,1 ha) mit z.T. "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz"

Fläche 2: "Wohnbaufläche, geplant" mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" in "Grünfläche - Parkanlage" mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 1,1 ha)

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird an diese Änderung der Hauptkarte angepasst.

A 4. Regionalplanerische Aspekte

Das als "Grünfläche - Parkanlage" und "Wohnbaufläche, geplant" dargestellte Änderungsgebiet liegt innerhalb des regionalplanerischen "Vorranggebiets Siedlung, Planung", das gemäß Ziel Z3.4.1-3 des RPS/RegFNP 2010 die im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Wohnbau- und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen, Grünflächen, innerörtlicher Flächen für Ver- und Entsorgung, Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für Verkehrsanlagen beinhaltet. Die mit den neuen Darstellungen im RPS/RegFNP 2010 zum Ausdruck gebrachte Planungsabsicht ist an diese Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst.

Von der Planung sind darüber hinaus folgende Grundsätze der Raumordnung berührt: Der südwestliche Teil der Fläche 1 und Fläche 2 liegen in einem "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz". Diese dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotenzials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zu berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können. Bei allen Entscheidungen der Bauleitplanung und bei der Ansiedlung von Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Gebieten keine Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten erfolgt und dass durch Bauvorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Daher sind für alle schadensempfindlichen Nutzungen möglichst Standorte auszuwählen, die die geringste Hochwassergefährdung aufweisen. Die nunmehr geplante Grünflächendarstellung im Bereich der Fläche 2 berücksichtigt diese Vorgaben. Für die westliche Teilfläche der Fläche 1 ist ggf. im Rahmen einer späteren verbindlichen Planung entsprechende Bauvorsorge vorzusehen.

Die bisher als Grünfläche - Parkanlage dargestellten Teilflächen der Fläche 1 sind als "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" ausgewiesen. Weitere Erläuterungen dazu erfolgen im Umweltbericht.

Am westlichen Rand des geplanten Wohngebietes verläuft ein "Vorranggebiet für Regionalparkkorridor", das in der geänderten Darstellung erhalten bleibt.

A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Die Anbindung des Änderungsbereiches erfolgt über die Straße "Am Wehr" an die Landesstraße L 3016/Höchster Straße. Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens "Beim Wehr - südlich des Augrabens" wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, in dem der Nachweis der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes erbracht wurde. Somit ist die Verkehrserschließung auf der Stufe der vorbereitenden Bauleitplanung gewährleistet.

Die Anbindung des Änderungsgebietes an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erfolgt mit der Buslinie 804 über die nächstgelegene Haltestelle "Sindlinger Weg". Das Plangebiet liegt zudem im 1.000 m-Einzugsbereich des Haltepunktes "Liederbach Süd" der Regionalbahn-Linie R 12 (Frankfurt Hauptbahnhof - Königstein Bahnhof).

Durch den parallel zur Landesstraße L 3016 verlaufenden Geh- und Radweg, der zudem als überörtliche Fahrradroute im RPS/RegFNP 2010 dargestellt ist, kann das Plangebiet an das örtliche Fuß- und Radwegenetz angebunden werden.

A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Im Landschaftsplan des früheren Umlandverbandes Frankfurt 2000 (Karte 24: „Entwicklungskarte“) ist das Änderungsgebiet überwiegend als "Siedlungsfläche" und am südlichen Rand als "Parkanlage oder sonstige öffentl. und private Grünanlage" dargestellt mit der Signatur "Acker" als tatsächliche Nutzung. Das Gebiet wird auch derzeit noch ackerbaulich genutzt.

Am westlichen Rand ist im Bereich eines Parkplatzes "Verkehrsfläche" dargestellt und im Bereich einer mit Wiese und Gehölzbeständen umgebenen landwirtschaftlichen Halle "Flächen für die Landbewirtschaftung" und "aus klimatischen Gründen freizuhaltende Flächen".

Die landschaftsplanerischen Belange bezüglich der Umweltfaktoren Boden, Grundwasser, Klima und Artenschutz sind in Teil B Umweltbericht behandelt.

A 7. Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei Änderungen des RPS/RegFNP 2010 ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich. Der Umweltbericht ist als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Durch die Planung werden Baumaßnahmen und eine Versiegelung bislang un bebauter Flächen vorbereitet, wodurch mit Beeinträchtigungen von Umweltbelangen zu rechnen ist wie Verlust oder Einschränkung von Bodenfunktionen (hohes Biotopentwicklungspotenzial), von hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen und von Lebensräumen für Flora und Fauna, Einschränkung des Versickerungsvermögens für Regenwasser und des Hochwasserretentionsraums, Verringerung der Grundwasserneubildung, Verminderung der Kaltluftproduktion, Veränderung des Landschaftsbildes und möglicher Blickbeziehungen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die der Beeinträchtigung von Umweltbelangen so weit wie möglich entgegenwirken. Im Fall der langfristigen Weiternutzung der landwirtschaftlichen Maschinenhalle sind zur Bewältigung möglicher Lärmkonflikte Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan vorzusehen.

Gegenüber der bisherigen Planung, die für dieses Gebiet eine gemischte und damit auch zum Teil gewerbliche Nutzung vorsah, sind durch die Planänderung zugunsten der o.g. Nutzungen insgesamt jedoch geringere Umweltauswirkungen im Änderungsgebiet zu erwarten. Die am Liederbach bereits im Vorfeld durchgeführten Ausbaumaßnahmen (Erweiterung von Brückenbauwerken, Schleifen eines Wehres) tragen zum Hochwasserschutz in dem beplanten Bereich bei. Dennoch kann bei einem Hochwasser mit 100-jähriger Wiederkehrwahrscheinlichkeit keine vollständige Hochwasserfreiheit garantiert werden. Bei einem Extremhochwasser kann das Änderungsgebiet zu weiten Teilen betroffen sein. Auf eine hochwasserangepasste Bauweise ist deshalb zu achten. Ggfs. können weitere technische Schutz-

und Rückhaltemaßnahmen vorgesehen werden, um evtl. Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger weiter zu reduzieren.

Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zum hochwasserangepassten Bauen und zu einer möglichst geringen Versiegelung festzusetzen.

A 8. Darlegung der planerischen Erwägungen

Die Gemeinde Liederbach beabsichtigt auf der Grundlage des 2012 beschlossenen Masterplans am östlichen Rand des Ortsteils Oberliederbach ein attraktives, standortverträgliches Quartier mit dem Schwerpunkt Wohnen mit unterschiedlichen Wohnformen und einem nennenswerten Anteil an Mietwohnungsbau und bezahlbarem Wohnraum zu entwickeln. Darüber hinaus soll dort eine kommunale Kindertageseinrichtung, eine Seniorenwohnanlage und ein Hotelbetrieb untergebracht werden.

Die angestrebte vorrangige Wohnnutzung entspricht der hohen Nachfrage nach Wohnungen im Rhein-Main-Gebiet sowie der angrenzenden südlich bereits vorhandenen und nördlich und östlich geplanten Wohnnutzung. Flächen für Gewerbebetriebe sollen im Änderungsgebiet entgegen der bisherigen Planung als "Gemischte Baufläche" nicht vorgesehen werden, sondern ggf. an anderen dafür geeigneten Standorten im Gemeindegebiet untergebracht werden. Reserveflächen für gewerbliche Nutzungen sind im RPS/RegFNP 2010 am südlichen Ortsrand von Oberliederbach vorgesehen.

Eine zügige Schaffung von Baurecht für die dringend benötigten Wohnbauflächen ist gemäß Mitteilung der Gemeinde Liederbach aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen nur im Gebiet "Am Wehr - südlich des Augrabens" möglich. Alternative Reserveflächen im Nordosten der Ortslage sind aus erschließungstechnischen und artenschutzrechtlichen Gründen erheblich schwieriger umsetzbar. Die im RPS/RegFNP 2010 dargestellte geplante Wohnbaufläche nördlich des Augrabens steht zurzeit weder eigentumsrechtlich zur Verfügung, noch sind die Voraussetzungen für eine leistungsfähige Verkehrserschließung an das örtliche bzw. überörtliche Straßennetz gegeben. Für das Gebiet "Am Wehr - südlich des Augrabens" steht dagegen eine leistungsfähige Anbindung über den neuen Kreisverkehrsplatz in der Landesstraße L3016 zur Verfügung. Das Potenzial für Wohnbauflächen soll an diesem Standort voll ausgeschöpft werden. Die bisher geplante Grünfläche am südlichen Gebietsrand soll deshalb im Rahmen des Flächenausgleichs an den nördlichen Gebietsrand an den Au graben verlagert werden, wo sie zur Gliederung eines zukünftigen Wohngebietes und zur Aufwertung der landschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Strukturen entlang des Au grabens beitragen kann.

Für eine Umsetzung dieses Gesamtvorhabens gibt es in Liederbach keine geeigneten Innenentwicklungspotenziale. Die Nachverdichtungsmöglichkeiten sind weitgehend ausgeschöpft, Potenziale bestehen nur noch auf einzelnen Baulücken.

Flächenausgleich:

Die Bauflächenneuinanspruchnahme von 1,5 ha am nördlichen und südlichen Rand des Änderungsgebietes erfolgt im Tausch mit einer Teilfläche der nördlich an das Änderungsgebiet angrenzenden geplanten Wohnbaufläche, die nun alternativ für die Entwicklung einer Grünfläche von ca. 1,1 ha vorgesehen ist. Da ein Teil der Flächenneuinanspruchnahme im Bebauungsplan für eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, hier: Kindertagesstätte" (ca. 0,4 ha) vorgesehen ist und für Gemeinbedarfsflächen gemäß Flächenausgleichs-Richtlinie kein Flächenausgleich erforderlich, ist der Flächenausgleich entsprechend geringer.

A 9. Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Hessisches Landesplanungsgesetz und das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main bilden neben weiteren Fachgesetzen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Rechtsgrundlagen der Planung.

B: Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Änderung

Das Änderungsgebiet besteht aus zwei Teilflächen am östlichen Ortsrand von Oberliederbach.

Die bisherigen Planaussagen werden wie folgt geändert:

Fläche 1: "Gemischte Baufläche, geplant" (ca. 3,6 ha) und "Grünfläche - Parkanlage" (ca. 1,5 ha) mit "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" und z.T. "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" in "Wohnbaufläche, geplant" (ca. 5,1 ha) mit z.T. "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz"

Fläche 2: "Wohnbaufläche, geplant" mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" in "Grünfläche - Parkanlage" mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 1,1 ha)

Die Gemeinde Liederbach beabsichtigt, ein Quartier mit dem Schwerpunkt "Wohnen" sowie einer Kindertageseinrichtung, einer Seniorenwohnanlage und einem Hotel am östlichen Siedlungsrand von Oberliederbach zu entwickeln (Fläche 1). Ein entsprechender Bebauungsplan ("Beim Wehr - südlich des Augrabens") befindet sich im Parallelverfahren. Bisher vorgesehene Grünflächen am nördlichen und südlichen Gebietsrand werden z.T. in die geplanten Bauflächen einbezogen. Im Rahmen des Flächenausgleichs soll dafür ein bisher als geplante "Wohnbaufläche" dargestellter Bereich nördlich des geplanten Quartiers und des Augrabens (Fläche 2) in "Grünfläche - Parkanlage" umgewidmet werden.

B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Die folgenden Ziele von Fachgesetzen und Fachplänen sind zu beachten:

BBodSchG § 1, BNatSchG § 1 Abs. 1 + 5, WHG § 6 Abs. 1 Nr. 1, WHG § 6 Abs. 1 Nr. 6, BImSchG § 1, BauGB § 1 Abs. 5, BauGB § 1 Abs. 6, BauGB § 1a, HDSchG § 1

Sie lauten:

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542). Sie lauten auszugsweise:

"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. ..."

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) - Wasserhaushaltsgesetz

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Nr. 1: Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) - Wasserhaushaltsgesetz

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Nr. 6: Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
(Bundes- Immissionsschutzgesetz)

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

BauGB: Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 5

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

BauGB: Baugesetzbuch

§ 1 Abs. 6

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, ...
5. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, ...
7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

BauGB: Baugesetzbuch

§ 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

(1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.

HDSchG: Hessisches Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler

§ 1 Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

(1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und den Erhalt der historisch gewachsenen Kulturlandschaft einbezogen werden.

B 2. Umweltauswirkungen der Änderung

B 2.1 Bestandsaufnahme

Das Änderungsgebiet ist geprägt durch überwiegend landwirtschaftliche Nutzung, unterbrochen von der Gewässerparzelle des Augrabens mit seinen Randstreifen. Dieser Bereich ist nicht Teil des Änderungsgebietes. Am westlichen Gebietsrand befindet sich eine Fläche mit einer landwirtschaftlich genutzten Mehrzweckhalle, einem Parkplatz und Wiese und Gehölzbeständen in den Randbereichen.

Folgende Umweltfaktoren sind relevant:

Boden und Fläche:

- Lage des Plangebietes im Verbreitungsbereich von bindigen, ggf. humosen Auensedimenten mit vermutlich geringer Durchlässigkeit, die sandige und kiesige Mainsedimente sowie Tertiärsedimente überlagern
- naturnahe unversiegelte Böden (Vega aus kalkfreien Auenlehmen)
- Böden mit sehr hoher Gesamtbewertung der Bodenfunktionen (hohes Biotopentwicklungspotenzial (Standort mit potenzieller Auendynamik), hohe Seltenheit (Auenböden und Altläufe), sehr hohes Ertragspotenzial, hohes Wasserspeichervermögen, hohes Nitratrückhaltevermögen)
- Böden mit sehr geringer Erosionsneigung (schluffiger Lehm, Hangneigung 1-4%)

Wasser:

- Lage innerhalb eines Gebietes mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers (mächtiger Porenleiter unter Auen- oder Hochflutlehm, Flurabstand ≤ 2 m), bauwerksrelevante Grundwasserstände in der Niederung des Liederbachs
- im nördlichen Bereich durchquert (Augrabens) bzw. im Südwesten tangiert (Liederbach) von Fließgewässern, wobei der Liederbach eine hohe Strukturgüte aufweist (Qualitätsziel Ortslage eingehalten)
- teilweise Lage im Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz (Flächenanteil nördlich des Augrabens und südlicher Randbereich)
- Lage in potenzieller Überschwemmungsfläche bei Extremhochwasser (Areal zwischen den beiden Gewässern) bzw. im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Liederbachs (Fläche 2 nördlich des Augrabens)
- Lage in der holozänen Aue des Liederbachs

Luft und Klima:

- hohe Relevanz für den Kaltlufthaushalt (Klimawirksame Fläche mit hoher bis sehr hoher Bedeutung)
- hohe Wärmebelastung > 22,5 Belastungstage pro Jahr im 200 m-Raster (Bioklima)

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- potenzielle Eignung des nördlichen Teilbereiches als Lebensraum des Feldhamsters, jedoch keine Hinweise auf tatsächliches Vorkommen (Faunistisches Gutachten, A. Malten, 2015)
- Vorkommen folgender Vogelarten: Turmfalke, Rauchschwalbe, Rabenkrähe, Straßentaube (diese hielten sich im Rahmen der Nahrungssuche im Bereich der Planfläche auf) sowie Dorngrasmücke, Grünling, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Zilpzalp. Diese wurden in den Gehölzen am Augrabens anhand ihrer Gesänge identifiziert. Brutplätze im Untersuchungsgebiet wurden nicht festgestellt (Faunistisches Gutachten A. Malten, 2015).
- Potenzielle Eignung für weitere Feldvögel (Rebhuhn, Fasan, Wachtel, Wiesen-Schafstelze, Feldlerche), wobei Feldlerchen-Gesänge aus den Ackerflächen jenseits des Augrabens vernommen wurden (Faunistisches Gutachten A. Malten, 2015).
- Die am westlichen Gebietsrand liegende Teilfläche ist durch eine landwirtschaftliche Halle, einen Parkplatz, heckenartige Gehölzstrukturen an den Rändern, zwei Obstbaumreihen sowie weiteren Baumreihen, Wiesenbrache und Sukzessionsflächen geprägt. Gemäß artenschutzrechtlicher Einschätzung (Götte Landschaftsarchitekten, Februar 2017) kann aufgrund der starken anthropogenen Prägung das Vorkommen gesetzlich geschützter Pflanzenarten ausgeschlossen werden. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Halle als Sommerquartier für Fledermäuse kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lebensraumstruktur und Störfrequenz (Spaziergänger, Hunde, Kraftfahrzeuge etc.) kommt der Fläche eine geringe avifaunistische Bedeutung zu. Ein Vorkommen besonders störepfindlicher Vogelarten beschränkt sich ggf. auf Durchzug und gelegentliche Nahrungssuche. Vor allem Kulturfolger mit geringen Lebensraumsansprüchen besiedeln das Gebiet. Die Gehölze/Baumgruppen bieten ein potentiell Nahrungshabitat und Brutplätze für Vogelarten, die auch in den Gehölzen der angrenzenden Flächen des Bebauungsplans durch das faunistische Gutachten (A. Mal-

ten, 2015) nachgewiesen wurden (u.a. Dorngras-, Klappergras-, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Grünling, Nachtigall). Ein ergänzendes Gutachten ist ggf. zum Zeitpunkt konkreter Umnutzungsabsichten in diesem Bereich zu erstellen.

Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung:

- Lage an der Regionalpark-Rundroute und der Bonifatiusroute
- Geräuschemissionen durch die Nutzung der Mehrzweckhalle

Landschaft:

- Lage im Naturpark Hochtaunus
- Offenlandbereich mit starker anthropogener Überprägung (Nähe zu Hochhausbebauung, Main-Taunus-Zentrum, stark befahrene B 8)

Kultur- und Sachgüter:

- Baudenkmal "Gesamtanlage Oberliederbach mit evangelischer Pfarrkirche" südlich des Liederbaches
- mehrere Fundstellen der römischen Kaiserzeit und der vorrömischen Eisenzeit sowie Überreste einer römischen villa rustica im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes

B 2.2 Prognose und Bewertung

Auswirkungen der bisherigen Planung

Durch die bisherige Planung "Gemischte Baufläche, geplant" (überwiegender Teil der Fläche 1) bzw. "Wohnbaufläche, geplant" (Fläche 2) sind durch Versiegelung und Überbauung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen voraussichtlich folgende erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten:

- dauerhafter Verlust/Beeinträchtigung des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Umlagerung, Vegetationsänderung
- Einschränkung bzw. Verlust des Hochwasserretentionsraums z.T. im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Liederbaches durch Gebäude/Bepflanzung
- Reduzierung der Grundwasserneubildung, mögliche Grundwasserverschmutzung
- Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen, Einschränkung von Kalt- und Frischluftabflussbahnen
- Verlust/Veränderung von Lebensräumen für Flora und Fauna (Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten)
- weithin sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes
- Verlust von für die Naherholung genutzten Freiflächen
- ggf. Immissionen durch gewerbliche Betriebe (Fläche 1) und die Nutzung der Mehrzweckhalle
- ggf. Erfordernis einer vorbereitenden Untersuchung zur Berücksichtigung möglicher archäologischer Funde

Durch die bisherige Planung "Grünfläche - Parkanlage" (nördlicher und südlicher Randstreifen der Fläche 1) sind durch Grünflächengestaltung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Beeinträchtigung des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Umlagerung, Verdichtung, Vegetationsänderung
- Verlust/Veränderung von Lebensräumen für Flora und Fauna (Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten)
- Die Planung bedingt als Anlage einer Grünfläche (Parkanlage) eine zusätzliche Erholungsfunktion für die Bevölkerung.

Für diesen Teilbereich sind voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten.

Auswirkungen der Planänderung

Fläche 1:

Die Planänderung sieht künftig auf der gesamten Fläche 1 "Wohnbaufläche, geplant" vor. Für den bisher als "Gemischte Baufläche, geplant" dargestellten Teil kann gegenüber der bisherigen Planung von ähnlichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden, die sich künftig auch auf den bisher als "Grünfläche - Parkanlage" dargestellten Bereich erstrecken. Mögliche Immissionsbelastungen durch gewerbliche Betriebe entfallen. Folgende erhebliche Auswirkungen sind zu erwarten:

- dauerhafter Verlust des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Umlagerung, Verdichtung
 - Zu Augrabens und Liederbach wird gemäß Bebauungsplan ein ausreichender Abstand eingehalten, so dass keine Beeinträchtigungen der Fließgewässer bezüglich z.B. Strukturgüte zu erwarten sind.
 - Einschränkung des Hochwasserretentionsraums (bei Extremhochwasser) durch Gebäude
 - Reduzierung der Grundwasserneubildung, mögliche Grundwasserverschmutzung
 - Verlust von kaltluftproduzierenden Flächen, Einschränkung von Kalt- und Frischluftabflussbahnen
 - Verlust/Veränderung von Lebensräumen für Flora und Fauna (Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten)
 - weithin sichtbare Veränderung des Landschaftsbildes
 - Verlust von für die Naherholung genutzten Freiflächen
 - ggf. Erfordernis einer vorbereitenden Untersuchung zur Berücksichtigung möglicher archäologischer Funde
 - ggf. Lärmkonflikte bei Beibehaltung der Nutzung der Mehrzweckhalle
- Der in Nord-Südrichtung durch das westliche Änderungsgebiet verlaufende Regionalparkkorridor kann im Rahmen der konkretisierenden Planungen berücksichtigt werden.

Fläche 2 (Flächenausgleich):

Durch die Planänderung von "Wohnbaufläche, geplant" zu "Grünfläche - Parkanlage" nördlich des Augrabens ergeben sich erheblich geringere Auswirkungen als bisher geplant. Je nach Art der Grünflächen- und Wegegestaltung können folgende Auswirkungen erfolgen:

- Beeinträchtigung des natürlichen Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher-, Puffer- und Filterfunktion, natürliche Ertragsfunktion) durch Versiegelung, Umlagerung, Verdichtung, Vegetationsänderung
- Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna (Verlust von Teil-Lebensräumen für einige Arten, Entstehung von neuen Lebensräumen für andere Arten)

Die Planung als "Grünfläche - Parkanlage" trägt zur Grünordnung und Gliederung der weiter nördlich geplanten Wohnbauflächen bei, dient darüber hinaus der Aufwertung der landschaftlich-ökologischen Strukturen am Augrabens und bietet eine zusätzliche Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Darüber hinaus wird das rechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Liederbaches, das die Planfläche einnimmt, von Bebauung freigehalten.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu überprüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Projekten bzw. Plänen zählen. Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-

Prognose zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius. Die Prüfung ergab keine derart betroffenen Flächen innerhalb dieser Abstandsbereiche.

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Festsetzungen getroffen, die der Beeinträchtigung von Umweltbelangen entgegen wirken, wie

- Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche
- Festsetzungen zur Wasserdurchlässigkeit von Grundstücksteilen
- Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung
- Vorsorge durch Festsetzungen zu hochwasserangepasstem Bauen
- Festsetzungen zur Begrenzung von Bauhöhen zur Aufrechterhaltung der Windzirkulation
- Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Begrünung der Grundstücksfreiflächen, geplanten Tiefgaragen und Stellplätzen, Dachbegrünung
- Ergänzung des Wegenetzes, Anlage eines begrünten Fußweges als Nord-Südverbindung
- Schaffung/Gestaltung von Flächen für die Naherholung im Nahbereich des Plangebietes (öffentliche Grünfläche entlang des Augrabens)
- ggf. Lärmschutzmaßnahmen, falls die landwirtschaftlich genutzte Mehrzweckhalle am westlichen Gebietsrand langfristig dort verbleibt und durch ihren Betrieb Lärmemissionen verursacht werden
- Identifizierung und Sicherung wertvoller, empfindlicher und/oder nicht benötigter Bodenflächen während der Bauphase, Wiederherstellung baulich temporär genutzter Bodenflächen, fachgerechte Verwertung von Bodenaushub (getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden, Vermeidung von Vernässung und Verdichtung, Wiedereinbau), Vermeidung stofflicher Belastungen des Bodens und des Grundwassers bei den Bauausführungen
- Aufgrund der Beschaffenheit der Auensedimente - vermutlich geringe Durchlässigkeit und starke Setzungsfähigkeit - wird seitens des Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie die Durchführung von Versickerungsversuchen empfohlen, sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, sowie die Erstellung objektbezogener Baugrundgutachten sowie Baugrubenabnahmen durch ein Ingenieurbüro.
- Um sicherzustellen, dass keine Bodendenkmäler beeinträchtigt und/oder zerstört werden, ist im Bebauungsplan auf das Erfordernis hinzuweisen, dass bei Erdarbeiten ggf. auftretende Bodenfunde unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden und Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen sind.

Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen sind gemäß Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu kompensieren. Der Regionale Flächennutzungsplan kann hierfür lediglich eine Rahmensetzung treffen - z.B. über die Darstellung der „Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung“. Die konkrete Planung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen selbst ist im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Fachplanung zu leisten. Dafür geeignet sind insbesondere Böden mit geringem Funktionserfüllungsgrad, wobei zwischen Eingriff und Ausgleich kein räumlicher Zusammenhang bestehen muss. Zu den bevorzugten Maßnahmen zählen z.B. Entsiegelung, Rekultivierung von Abbaustätten, Altablagerungen usw., Abtrag von Aufschüttungen, Verfüllungen usw., Schadstoffbeseitigung, Bodenreinigung, Oberbodenauftrag, Bodenlockerung, erosionsmindernde Maßnahmen, Wiedervernässung ehemals nasser oder feuchter Standorte oder Aufwertung ackerbaulich bewirtschafteter Fläche durch Extensivierung. (s. *Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen*)

Naturschutzrechtliche Kompensation:

Für die im Rahmen des Bebauungsplans vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibt gemäß der Eingriffs- Ausgleichsbilanz nach Kompensationsverordnung bei Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ein Defizit, das über das Ökopunktekonto der "Öko-Agentur der Hessischen Landesgesellschaft" abgelöst werden soll.

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Umweltprüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten wurde nicht durchgeführt, da aufgrund der aktuellen Gegebenheiten (Grundstücksverfügbarkeit, Verkehrsanbindung) das Gebiet "Beim Wehr - südlich des Augrabens" zeitnah entwickelt werden kann und diesem deshalb Priorität vor den nördlich angrenzenden geplanten Wohnbauflächen eingeräumt wurde.

B 3. Zusätzliche Angaben

B 3.1 Prüfverfahren

Das verwendete Prüfverfahren ist in Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik identisch mit den in Kapitel 3.1 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschriebenen Prüfverfahren. Zur Anwendung kommen insbesondere die darin beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Prognose der Natura 2000-Verträglichkeit. Dabei sind keine Probleme mit technischen Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Lärm, TA Luft) oder anerkannten Regelwerken der Technik (z.B. DIN 18005 Teil I, Schallschutz im Städtebau) aufgetreten.

Für die Einzelprüfung wurde ein auf dem Programm ArcMap (GIS) beruhendes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium entwickelt, mit dem alle relevanten Umweltbelange ermittelt und in die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung eingebracht werden können. Die Einzelprüfung bezieht sich auf geplante Einzelvorhaben bzw. auf die geplante Änderung des RPS/RegFNP 2010.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen und 42 meist gebietsbezogene Umweltthemen untersucht. Hierzu zählen sowohl Gebiete hoher Umweltqualität, die negativ oder positiv beeinflusst werden können, als auch Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil dieser Umweltthemen ist zusätzlich mit starken rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können. Für einzelne Umweltthemen wurden darüber hinaus so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit wird auf die erste Verfahrensstufe, die Prognose, begrenzt. In der Prognose erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele eines Natura-2000 Gebietes oder seiner maßgeblichen Bestandteile durch die Planung offensichtlich auszuschließen sind. Die Prognose ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Bodennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine weitere Prognose anhand der dann konkretisierten Planungsziele durchzuführen.

B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Das Konzept zum Monitoring ist Bestandteil des Umweltberichtes des RPS/RegFNP 2010. Die Bauämter der Gemeinden werden gebeten, jährlich zu der Umsetzung der RPS/RegFNP-Änderung, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen zur Beschlusslage oder erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu berichten. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain behält sich vor, fallweise aufgrund solcher Berichte die betroffenen Träger öffentlicher Belange anzuhören.

B 3.3 Zusammenfassung

Am östlichen Siedlungsrand von Oberliederbach beabsichtigt die Gemeinde Liederbach auf einer bisher als Ackerland genutzten Fläche ein Quartier mit Wohnnutzung, Seniorenheim, Kindertagesstätte und einem Hotel zu entwickeln. Da die Flächenverfügbarkeit gegeben ist, kann das Projekt zeitnah umgesetzt werden. Im Rahmen des Flächenausgleichs wird ein bisher als "Wohnbaufläche, geplant" dargestellter Bereich nördlich des Augrabens zu "Grünfläche, Parkanlage" umgewidmet.

Das Vorhaben führt insbesondere durch Versiegelung bisher unversiegelter, naturnaher Böden mit sehr hoher Gesamtbewertung der Bodenfunktionen an einem im Falle eines Extremhochwassers gefährdeten Standort voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen. Im Rahmen des Flächenausgleichs wird nördlich des Augrabens eine landwirtschaftliche Fläche künftig als Grünfläche, Parkanlage ausgewiesen. Hier sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen als gering einzustufen.

Gegenüber der bisherigen Planung, die für dieses Gebiet eine gemischte und damit auch zum Teil gewerbliche Nutzung vorsah, sind durch die Planänderung zugunsten der o.g. Nutzungen insgesamt jedoch geringere Umweltauswirkungen im Änderungsgebiet zu erwarten.

B 3.4 Datenblatt PlanUP

Die Datenblätter bilden die Datengrundlage für den vorliegenden Umweltbericht und können beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Gemeinde Liederbach am Taunus**, Ortsteil Oberliederbach
Gebiet: "Beim Wehr - südlich des Augrabens"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Gruppe: TöB

LIED_002_B-01640

Dokument vom: 19.05.2017
Dokument-Nr.: S-03899

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hat mit Schreiben vom 29.12.2016 zu o. g. Planung Stellung genommen. Zwischenzeitlich haben sich keine Änderungen ergeben, die eine erneute Stellungnahme erfordern würden.

Stellungnahme vom 29.12.2016:

Ingenieurgeologie (Dr. Möbus):

Nach der Geologischen Karte von Hessen 1: 25.000 liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich von bindigen, ggf. humosen Auensedimenten des Liederbachs, die sandige und kiesige Mainsedimente sowie Tertiärsedimente überlagern. Die Mächtigkeiten der quartären Sedimente sind nicht im Detail bekannt.

In der Niederung des Liederbachs ist mit bauwerksrelevanten Grundwasserständen zu rechnen. Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant, bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird wegen der vermutlich geringen Durchlässigkeit der Auensedimente die Durchführung von Versickerungsversuchen gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 empfohlen.

Die Auensedimente stellen einen stark setzungsfähigen Baugrund dar, der zum Schrumpfen bei Austrocknung und Schwellen bei Wiederbefeuchtung neigt. Auf einheitliche Gründungsbedingungen ist zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder Bauarbeiten (z.B. zum genauen Untergrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl des Gründungshorizonts, zu Grundwasserverhältnissen, zur Sicherung von Baugruben, zur Hochwasserproblematik, etc.) werden die Erstellung objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN 4020 bzw. DIN 1997-2 sowie Baugrubenabnahmen durch ein Ingenieurbüro empfohlen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Entsprechende Hinweise auf die Bodenbeschaffenheit, Grundwasserstände und ggf. empfehlenswerte Gutachten wurden bereits im Umweltbericht unter Punkt B 2.1 und B 2.3 ergänzt.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Liederbach am Taunus, Ortsteil Oberliederbach Gebiet: "Beim Wehr - südlich des Augrabens"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

**Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Fachbereich Ländlicher Raum
Gruppe: TöB**

LIED_002_B-01641

**Dokument vom: 19.05.2017
Dokument-Nr.: S-03900**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Mit der 2. Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um entsprechend den Zielsetzungen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans der Gemeinde Liederbach eine Fläche von ca. 4,8 ha als Wohnbaufläche nutzen zu können. Der Bereich ist auf der Ebene des RegFNP derzeit überwiegend als Mischgebiet bzw. als Grünfläche dargestellt.

Auch wenn bei Umsetzung der Planung real deutliche Flächenverluste von hochwertigstem Ackerboden zu konstatieren sind, ist aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft zu dem beantragten Anliegen einer Umwidmung von „Mischgebiet/geplant“ zu „Wohnbaufläche/geplant“ und einer Verlagerung der Grünfläche auf einen Standort nördlich des Augrabens keine zusätzliche Betroffenheit festzustellen.

Über den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans hinaus soll jedoch auch der Bereich der westlich liegenden landwirtschaftlichen Halle und eines vorgelagerten Parkplatzes in die Darstellung als „Wohnbaufläche/ geplant“ mit aufgenommen werden. Beide Bereiche sind derzeit als Grünfläche dargestellt. Diesem Vorhaben wird aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft deutlich widersprochen. Bei der Halle handelt es sich um den Betriebsstandort eines in Liederbach ansässigen landwirtschaftlichen Betriebs. Die Halle besitzt Bestandsschutz und unterliegt einer landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Aufgabe dieser Nutzung ist von Seiten der Eigentümer und Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Betriebs nicht geplant. Die Darstellung dieses Bereiches als „Wohnbaufläche/geplant“ widerspricht der baurechtlichen Genehmigungslage und tatsächlichen Nutzung des Standortes. Da die geplante Änderung der Darstellung im Regionalen Flächennutzungsplan durchaus nachteilige Auswirkungen auf den auch überwiegend Bestandsschutz genießenden Hallenstandort haben kann, ist die Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft zu konstatieren, die der Planung entgegen steht. Die Darstellung als Wohnbaufläche kann ggf. erforderlich werdende bauliche Veränderungen für die landwirtschaftliche Nutzung deutlich erschweren.

Vor dem dargestellten Hintergrund wird die Überarbeitung der vorliegenden Entwurfsfassung für zwingend erforderlich erachtet. Die Darstellung „Wohnbaufläche/geplant“ sollte auf das östlich der Wegeparzelle Gemarkung Oberliederbach, Flur 2, Flurstück 73 liegende Areal beschränkt werden, um die Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft zu vermeiden.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der Bereich der westlich liegenden landwirtschaftlichen Halle und eines vorgelagerten Parkplatzes ist bisher nicht als Grünfläche sondern als "Gemischte Baufläche, geplant" dargestellt. Die Nichteinbeziehung der Fläche in die vorliegende Änderung würde bedeuten, dass diese kleine Teilfläche von ca. 0,6 ha weiterhin als "Gemischte Baufläche, geplant" dargestellt würde. Entsprechend der maßstabsbedingten Generalisierung der Darstellung im RPS/RegFNP 2010 wurde deshalb die gesamte bisher geplante "Gemischte Baufläche" in "Wohnbaufläche, geplant" geändert. Bestehendes Baurecht für die derzeitige landwirtschaftliche Halle wird dadurch nicht aufgehoben. Der Bereich wurde auch nicht in den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan einbezogen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass eine Aufgabe oder Verlagerung der Halle nur im Einvernehmen mit dem Besitzer erfolgen würde.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Gemeinde Liederbach am Taunus**, Ortsteil Oberliederbach Gebiet: "Beim Wehr - südlich des Augrabens"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Abwasserverband Main-Taunus
Gruppe: TöB

LIED_002_B-01642

Dokument vom: 16.05.2017
Dokument-Nr.: S-03902

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Der Abwasserverband Main-Taunus hat im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung mit Schreiben vom 13.12.2016 zum Entwurf der oben genannten 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Liederbach am Taunus bereits eine Stellungnahme abgegeben, zu der sich keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.

Stellungnahme vom 13.12.2016:

Verweis auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Beim Wehr - südlich des Augrabens“ der Gemeinde Liederbach am Taunus vom 08.03.2016, nachfolgend in Stichworten zusammengefasst:

Hinweise und z.T. Empfehlungen zur nachrichtlichen Darstellung im Bebauungsplan zu folgenden Punkten:

- Verlauf des Hauptsammler für Abwasser kennzeichnen
- derzeit keine Neu-, Umbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen geplant, die in offener Bauweise ausgeführt werden müssen
- Empfehlung einer frühzeitigen Abstimmung bei ggf. erforderlichen bauzeitlichen oder dauerhaften Veränderungen an den verbandseigenen Abwasseranlagen
- Bewahrung der Zugänglichkeit bzw. Anfahrbarkeit und Freihaltung der verbandseigenen Abwasseranlagen
- Aussagen zur Berücksichtigung des Gebietes bei der Schmutzfrachtberechnung für die Abwassergruppen Liederbach und Sulzbach im Einzugsgebiet der Abwasserreinigungsanlage Frankfurt-Sindlingen
- Möglichkeit der Entwässerung im Plangebiet über das bestehende Kanalsystem
- Begrüßung von Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung und Minimierung der Eingriffe auf den Boden und den Wasserhaushalt
- Lage im Einzugsgebiet und Hochwassergefahrenbereich des Liederbaches: Laut dem im Auftrag des Abwasserverbandes Main-Taunus vom Ing.-Büro Björnson, Koblenz im Jahr 2007 erstellten Hochwasserschutzkonzept für das Einzugsgebiet des Liederbaches sowie dem durch das Land Hessen rechtskräftig festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Liederbaches liegt das Plangebiet nicht im Hochwassergefahrenbereich bzw. im Überschwemmungsgebiet des Liederbaches bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100). Laut dem Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans für das Einzugsgebiet Sulzbach/Liederbach liegt das Plangebiet jedoch geringfügig im Überschwemmungsgebiet bzw. Hochwassergefahrenbereich bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) sowie teilweise bei einem extremen Hochwasser. Empfehlung, die Überschwemmungsgrenzen aus dem Hochwasserrisikomanagementplan nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise zum Überschwemmungsgebiet des Liederbaches sowie zu Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung und zur Minimierung der Eingriffe auf den Boden und den Wasserhaushalt sind im Umweltbericht der vorliegenden Änderung berücksichtigt. Die übrigen Hinweise betreffen nicht die Regionale Flächennutzungsplanung. Sie sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, Bauplanung und Bauausführung zu beachten.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Gemeinde Liederbach am Taunus**, Ortsteil Oberliederbach
Gebiet: "Beim Wehr - südlich des Augrabens"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
Gruppe: TöB

LIED_002_B-01646

Dokument vom: 31.05.2017
Dokument-Nr.: S-03937

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als dass die Plangebiete im Anlagenschutzbereich der Radaranlagen Frankfurt West MSSR Standalone und Frankfurt Süd ASR PSR+Mode gelegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen.
Der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Frankfurt Frankfurt Süd ASR PSR+Mode erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 15 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung. [(Geogr. Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 50° 01' 32,83" N / 08° 33' 09,44" E)].
Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis ist für das laufende Änderungsverfahren nicht von Belang. Er ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und Bauplanung zu beachten.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Gemeinde Liederbach am Taunus**, Ortsteil Oberliederbach
Gebiet: "Beim Wehr - südlich des Augrabens"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

**Stellungnehmer: Sulzbach (Taunus) Kaufmännischer Service,
Bürgerservice, Büroleitung
Gruppe: Gemeinde**

LIED_002_B-01650

**Dokument vom: 23.05.2017
Dokument-Nr.: S-03962**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Es wird auf die Stellungnahme der Gemeinde Sulzbach (Taunus) vom 09. Dezember 2016 im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und auf die Stellungnahme vom 09. März 2016 zur Bauleitplanung der Gemeinde Liederbach am Taunus, Bebauungsplan „Beim Wehr - südlich des Augrabens“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen.

Es wird angeregt, im Zuge der fachgerechten Überprüfung der verkehrlichen Auswirkungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ein Verkehrsgutachten vorzulegen, in dem die Auswirkungen auf den Autobahnteilknoten Anschlussstelle Liederbach/Kelkheim/Sindlingen (L3016/BAB A66) und den Autobahnvollknoten Anschlussstelle Sulzbach/ FFM-Höchst (B8/BAB A66) dargestellt und bewertet werden. Die bereits getroffenen Aussagen zur Förderung der Nahmobilität werden begrüßt und sollen im weiteren Verfahren vertieft werden.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Wie vom Stellungnehmer selbst dargelegt betreffen die vorgebrachten Hinweise im Wesentlichen die verbindliche Bauleitplanung. Das im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens in Auftrag gegebene Verkehrsgutachten (Verkehrsgutachten Bebauungsplan „Beim Wehr - südlich des Augrabens“, Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) B. Mensebach, Rheinböllen, 24.02.2017) kommt in Bezug auf die Auswirkungen des Plangebiets auf das umgebende Verkehrsnetz zu dem Fazit, „(...) dass in beiden Anbindungsbereichen mehr als ausreichende Leistungsreserven zur Aufnahme der Zusatzverkehre aus dem geplanten Baugebiet vorhanden sind.“ Die Einzelheiten zu den Zahlen zum Verkehrsaufkommen und zu den Berechnungen können dem Gutachten entnommen werden.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Liederbach am Taunus, Ortsteil Oberliederbach Gebiet: "Beim Wehr - südlich des Augrabens"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer:

LIED_002_B-01662

Gruppe: Privat/Einzelperson

Dokument vom: 19.06.2017

Dokument-Nr.: S-03985

Diese BE kommt in 5 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Einspruch gegen die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Liederbach am Taunus, Ortsteil Oberliederbach, Gebiet: "Beim Wehr - südlich des Augrabens":

Die bisher vorliegenden Bebauungspläne mit der geplanten Straßenführung insbesondere am Wehr, wären für die Anwohner des Hauses Am Wehr 5 mit einer erheblichen Lärmbelastigung verbunden. Das Schlafzimmer- und Wohnzimmerfenster der Erdgeschoßwohnung sind ca 3,80 m von der Bordsteinkante entfernt. Schon jetzt besteht besonders in den Morgenstunden eine Lärmbelastigung, besonders durch Fahrzeuge, die gegen die Einbahnstraße fahren und das mit teilweise erheblichen Geschwindigkeiten.

Die Bodenverdichtung und Zersiedelung unserer Landschaft, die durch die Bebauung entsteht, ist gegen alle Erkenntnisse der Landschaftsplanung.

Auch der geplante Kindergarten mit Parkplätzen genau gegenüber der Häuser am Wehr 3 und 5 würde einen erheblichen Ansteigen von Lärm am Morgen, Mittag und Nachmittag bedeuten. Das bedeutet eine erhebliche Einbuße an Lebensqualität für die Bewohner der vorher genannten Häuser.

Das Areal ist außerdem ein Brutplatz für verschiedene Vogelarten die selten sind, dazu gehören der Fitis und die Wiesenschafstelze.

Auch die Versorgung der Häuser am Wehr 1-5 mit Frischluft, besonders der Wohnungen in den niedrigen Stockwerken wäre nach meiner Ansicht gefährdet.

In Frage zu stellen wäre auch der Bau eines Hotels, die bereits existierenden Hotels in Liederbach sind nur gut ausgebucht, wenn in Frankfurt am Main Messen stattfinden, ansonsten stehen diese mehr oder weniger leer.

Gegenvorschlag: Am Wehr als Stichstraße schließen und eine weitere Straße auch auf Grund des Höhenunterschiedes zwischen am Wehr und dem geplanten Baugebäude zu planen. Den Kindergarten auf eine der Außenseiten zu verlegen, das würde mehr Licht und bessere Luft für die Kinder bedeuten wie auch einen einfacheren Zugang für Eltern und Lieferanten. Kein Hotel sondern der Bau eines Hospiz, diese Einrichtungen sind rar und werden immer mehr in der heutigen Zeit gebraucht.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die angesprochenen Belange wie Straßenführung, Einbahnstraßen- und Geschwindigkeitsregelungen, Parkplatzanordnung, Lage des geplanten Kindergartens sowie die Entscheidung über die Ansiedlung eines Hotels betreffen den Bebauungsplan sowie nachfolgende Planungsstufen und Regelungen. Sie können nicht im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens geregelt werden, da der Regionale Flächennutzungsplan lediglich die Grundzüge der Planung - hier die Nutzung als Wohnbaufläche - festlegt.

Die Frischluftversorgung des Gebietes und des angrenzenden Wohngebietes kann durch entsprechende - ebenfalls im Bebauungsplan zu regelnde - Gebäudestellungen und Freiflächenbegrünung sichergestellt werden.

Die Artenvorkommen wurden im Rahmen des Bebauungsplans erfasst und es sind entsprechende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Zwar wird durch die Planung die Besiedlung einer bisher unbebauten Fläche vorbereitet, einer Zersiedelung der Landschaft wird aber durch die Angliederung des Baugebietes an die vorhandene Ortslage und die Freihaltung von Grünzügen zwischen den Ortslagen im Regionalen Flächennutzungsplan entgegen gewirkt.

Der Verlust und die erhebliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Überbauung ist im Ballungsraum aufgrund des noch erfolgenden Bevölkerungswachstums und der wirtschaftlichen Entwicklung nicht vermeidbar,

jedoch durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan und Maßnahmen während der Bauphase möglichst zu minimieren (s. Punkt 2.3 des Umweltberichtes der vorliegenden Änderung).

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Liederbach am Taunus, Ortsteil Oberliederbach Gebiet: "Beim Wehr - südlich des Augrabens"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

**Stellungnehmer: Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
Gruppe: TöB**

LIED_002_B-01663

**Dokument vom: 12.06.2017
Dokument-Nr.: S-03986**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Aus naturschutzfachlicher Sicht verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 02.01.2017, da auf die Anmerkungen in den neu eingereichten Unterlagen nicht eingegangen wurde.

Stellungnahme vom 02.01.2017:

Fläche 1:

Die Umwidmung von "Grünfläche - Parkanlage" (ca. 1,5 ha) mit "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" und z.T. "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" in "Wohnbaufläche, geplant" (ca. 5,1 ha) mit z.T. "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" wird aus naturschutzfachlicher Sicht äußerst kritisch gesehen. Durch die Bodenversiegelung in hochwassergefährdeten Bereichen werden natürliche Retentionsräume vernichtet, weil die Versickerung behindert wird. Die Schadenssituation verschärft sich an anderer Stelle mit finanziellen Auswirkungen auf Personen, die nicht ursächlich an dem Schaden beteiligt sind. Das Wasserrecht berücksichtigt die Auswirkungen auf die reduzierte Versickerung nicht nach Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde. Den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes steht die Versiegelung von hochwassergefährdeten Gebieten jedoch entgegen.

Im Paragraph 1 Abs. 3 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist folgende Festsetzung getroffen:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.“

Es werden zwar Maßnahmen zur Vermeidung (S. 19 im Umweltbericht) vorgeschlagen wie z.B. Festsetzungen für eine geringe geplante Baufläche auf Bebauungsplanebene, aber nach unserer Auffassung ist das nicht ausreichend, da sich vermeintlich kleinflächige Versiegelungen in hochwassergefährdeten Gebieten summieren und die Schadensereignisse vergrößern. Unseres Erachtens steht diese Vorgehensweise auch den Zielen der Wasserrahmen-Richtlinie entgegen, deren Bestreben es ist, mit hohem finanziellen Aufwand die Hochwasserrisiken zu minimieren und die Situation der Gewässer zu verbessern.

Fläche 2:

Die Flächenausgleichs-Richtlinie des Regionalverbandes sieht vor, dass bei der Umwidmung von Flächennutzungen ein Ausgleich erfolgen muss, um den Flächenverbrauch durch Baugebiete zu begrenzen. Als Ausgleich soll die Umwidmung von „Wohnbaufläche, geplant“ mit Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ in „Grünfläche - Parkanlage“ mit "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz" (ca. 1,1 ha) erfolgen. Unseres Erachtens stellt diese Umwidmung keinen Ausgleich dar, weil die Flächen nördlich des Augrabens im Überschwemmungsgebiet liegen und ohnehin nicht bebaut werden dürfen. Außerdem befindet sich dort noch eine Kompensationsfläche (Neuanlage Ufergehölz), die von der Oberen Naturschutzbehörde in das Naturschutzregister „Natureg“ eingegeben wurde. Auch die Ausgleichsfläche kann nicht bebaut werden und nach unserer Einschätzung für einen Flächenausgleich ebenfalls nicht herangezogen werden.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Fläche 1 befindet sich gemäß Aussagen des Hochwasserrisikomanagementplanes in einem bei extremen Hochwasserereignissen von Überflutungen betroffenen Bereich. Ein Bauverbot entsprechend einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt für die Fläche nicht vor.

Die am Liederbach bereits im Vorfeld durchgeführten Baumaßnahmen (Erweiterung von Brückenbauwerken, Schleifen eines Wehres) tragen zum Hochwasserschutz in dem beplanten Bereich bei. Im Bebauungsplan sind Maßnahmen zum hochwasserangepassten Bauen und zu einer möglichst geringen Versiegelung festzusetzen. Ggfs. können weitere technische Schutz- und Rückhaltemaßnahmen vorgesehen werden, um evtl. Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger weiter zu reduzieren.

Bei der Ausgestaltung der geplanten Grünfläche im Gebiet 2 ist darauf zu achten, dass dem Gewässer (Augrabens) ausreichend naturnah gestalteter Retentionsraum zur Verfügung gestellt wird.

Flächenausgleich

Der mit der Flächenausgleichsrichtlinie des Regionalverbandes verfolgte Ausgleich bezieht sich auf die Summe der im RPS/RegFNP 2010 dargestellten geplanten Brutto-Bauflächen, deren vorgesehener Flächenanteil in der Kommune durch Neuplanungen und Plan-Änderungen nicht überschritten werden soll. Die Rücknahme einer hinsichtlich anderer Belange (hier: Vorbeugender Hochwasserschutz und Naturschutz) ungeeigneten oder schwieriger zu entwickelnden Planungsfläche bietet sich dabei besonders für einen Flächenausgleich an.

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Liederbach am Taunus, Ortsteil Oberliederbach Gebiet: "Beim Wehr - südlich des Augrabens"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

**Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat III 31.2
Gruppe: TöB**

LIED_002_B-01664

**Dokument vom: 14.06.2017
Dokument-Nr.: S-03987**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Stellungnahme aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 3. Januar 2017, da fehlende Aussagen zum Artenschutz für die am westlichen Gebietsrand gelegene Teilfläche (landwirtschaftliche Halle, Parkplatz und Baumbestand) noch nicht vorgelegt wurden:

"Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Die von der Änderung betroffenen Flächen sind bereits nahezu vollständig als „gemischte Baufläche“ bzw. Wohnbaufläche überplant, der wesentliche Flächenanteil wird zudem im Ist-Zustand als Acker genutzt. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder geschützte Biotopie werden von der Planung nicht berührt. Die artenschutzrechtlichen Aussagen beziehen sich auf die Untersuchungen zum parallel betriebenen Bebauungsplanverfahren. Da dort aber die am westlichen Gebietsrand gelegene Teilfläche (landwirtschaftliche Halle, Parkplatz und Baumbestand) nicht einbezogen wurde, fehlen noch Aussagen zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit bei einer zukünftigen Umwandlung des dortigen Bestands in ein Wohngebiet. Demzufolge sind für die genannte Teilfläche entsprechende Aussagen zu ergänzen."

Stellungnahme aus Sicht der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden zu Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planänderung. Wie in der Begründung dargelegt, werden zusätzliche Flächen dauerhaft versiegelt. Es ist darauf zu achten, dass trotz der Erhöhung des Niederschlagswasserabflusses so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse am Liederbach und Augrabens gewährleistet werden. Insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche ist den nachteiligen Auswirkungen vorzubeugen. Dies soll bei der noch ausstehenden Fachplanung detailliert behandelt werden.

Oberflächengewässer

Die Stellungnahme vom 3. Januar 2017 behält weiterhin ihre Gültigkeit:

"Teilbereiche der o.g. Maßnahme befinden sich im rechtskräftig festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Liederbachs (StAnz. 40/07 vom 01.10.07). Darüber hinausgehend befinden sich Teilbereiche der o.g. Maßnahme, wie in den Gefahrenkarten Nr. 13 bis 15 des Hochwasserrisikomanagementplans Liederbach ersichtlich, ebenfalls im Überschwemmungsgebiet des Liederbachs. Der § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist zu beachten."

Behandlung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Eine Umnutzung der am westlichen Gebietsrand gelegenen Teilfläche (landwirtschaftliche Halle, Parkplatz und Baumbestand) ist aktuell nicht vorgesehen. Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens wurde jedoch eine ergänzende Untersuchung zur möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit durchgeführt mit folgendem Ergebnis:

Die am westlichen Gebietsrand liegenden Teilfläche ist durch eine landwirtschaftliche Halle, einen Parkplatz, heckenartige Gehölzstrukturen an den Rändern, zwei Obstbaumreihen sowie weiteren Baumreihen, Wiesenbrache und Sukzessionsflächen geprägt. Gemäß artenschutzrechtlicher Einschätzung (Götte Landschaftsarchitekten, Februar 2017) kann aufgrund der starken anthropogenen Prägung das Vorkommen gesetzlich geschützter Pflanzenarten ausgeschlossen werden. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Halle als Sommerquartier für

Fledermäuse kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lebensraumstruktur und Störfrequenz (Spaziergänger, Hunde, Kraftfahrzeuge etc.) kommt der Fläche eine geringe avifaunistische Bedeutung zu. Ein Vorkommen besonders störepfindlicher Vogelarten beschränkt sich ggf. auf Durchzug und gelegentliche Nahrungssuche. Vor allem Kulturfolger mit geringen Lebensraumansprüchen besiedeln das Gebiet. Die Gehölze/Baumgruppen bieten ein potentielles Nahrungshabitat und Brutplätze für Vogelarten, die auch in den Gehölzen der angrenzenden Flächen des Bebauungsplans durch das faunistische Gutachten (A. Malten, 2015) nachgewiesen wurden (u.a. Dorngras-, Klappergras-, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Grünling, Nachtigall). Ein ergänzendes Gutachten ist ggf. bei konkreten Umnutzungsabsichten in diesem Bereich zu erstellen.

Eine entsprechende Aussage wurde im Umweltbericht unter Punkt B 2.1 ergänzt.

Änderungsbedarf:

Texte/Umweltbericht

2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Gemeinde Liederbach am Taunus**, Ortsteil Oberliederbach
Gebiet: "Beim Wehr - südlich des Augrabens"

Beschluss über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: hessenARCHÄOLOGIE
Gruppe: TöB

LIED_002_B-01675

Dokument vom: 20.06.2017
Dokument-Nr.: S-04007

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Verweis auf die folgende Stellungnahme vom 03.01.2017, zu der sich keine Änderung ergeben hat:

"Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden.
Im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets befinden sich mehrere Fundstellen der Römischen Kaiserzeit und der Vorrömischen Eisenzeit, darunter auch die Überreste einer römischen villa rustica.
Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.
Als vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten eine geophysikalische Prospektion des beplanten Geländes durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/weitere Teilausgrabung/Totalausgrabung) erforderlich sind."

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Im Umweltbericht der vorliegenden Änderung sind entsprechenden Hinweise auf mögliche Funde und eine ggf. erforderliche Voruntersuchung enthalten. Die Beauftragung einer solchen obliegt der Gemeinde Liederbach als Trägerin des Bebauungsplan-Verfahrens.